

Beförderungsbedingungen

§1 Geltungsbereich

Die VIAS GmbH (nachfolgend: VIAS) wendet auf den unten aufgeführten Linien folgende Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise (nachfolgend: Tarif) an:

Linie	Streckenabschnitt	Tarif
465	Neuwied-Koblenz	VRM
466	Koblenz-Kaub	VRM
466	Lorchhausen-Wiesbaden Hbf.	RMV
466	Koblenz-Wiesbaden Hbf.	VIAS Haustarif
645	Wiesbaden Hbf.-Frankfurt Hbf.	RMV

Für Beförderungen auf zwei oder mehr Streckenabschnitten mit unterschiedlichen Tarifen findet neben der Eisenbahn-Verkehrsordnung der VIAS Haustarif Anwendung. Für Fahrten in das oder aus dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG kommt deren Tarif („Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG“ und jeweilige Fahrpreise) in der gültigen Fassung zur Anwendung. Für die Verbundtarife gelten die Tarif- und Beförderungsbestimmungen des zuständigen Tarifverbundes in der jeweils gültigen Fassung. Die Tarifanwendung des VIAS Haustarifs erfolgt analog der Tarifbestimmungen der Deutschen Bahn AG in der jeweils gültigen Fassung.

§2 Beförderung von Personen

Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge oder dem Benutzen von Betriebseinrichtungen die Beförderungsbestimmungen der VIAS als für sich rechtsverbindlich an; sie werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§3 Sorgfaltspflicht der Reisenden

Ein Reisender der Anlagen, Fahrzeuge oder Ausrüstungsstücke des Verkehrsunternehmens vorsätzlich oder grob fahrlässig verunreinigt, hat die Reinigungskosten zu erstatten. Wer diese Gegenstände beschädigt, hat die Instandsetzungskosten zu tragen, es sei denn, dass ihn kein Verschulden trifft. Die VIAS kann sofortige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.

§4 Ausschluss von der Beförderung. Bedingte Zulassung

- (1) Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert.
- (2) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises. Hierzu zählen im Besonderen:
 - Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten.

§5 Fahrausweis

- (1) Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, muss der Reisende grundsätzlich bei Antritt der Fahrt mit einem Fahrausweis versehen sein. Ist dies nicht möglich, so hat sich der Reisende **unmittelbar bei Antritt der Fahrt und unaufgefordert** (d.h. aktiv) beim Kontrollpersonal zu melden sowie dabei den Grund für die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Fahrausweisbeschaffung anzugeben. Zulässige Gründe sind: Fahrausweisschalter am Bahnhof geschlossen, Fahrausweisautomat am Bahnsteig nicht vorhanden oder nicht betriebsbereit. In diesen Fällen wird durch das Zugpersonal ein Notfahrausweis ausgestellt. Die VIAS behält sich das Recht vor, den vom Reisenden angegebenen Grund durch direkte, fernmündliche Rückfrage auf seinen Wahrheitsgehalt hin zu überprüfen.
- (2) Der Reisende ist weiterhin verpflichtet,
 - a) Fahrausweise entsprechend der Beförderungsstrecke zu entwerfen und sich sofort von der Entwertung zu überzeugen, sofern der Tarif eine Entwertung bei Betreten des Zuges vorschreibt;

- b) Fahrausweise und sonstige Karten nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren;
 - c) Fahrausweise und sonstige Karten dem Kontrollpersonal auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen;
- (3) Ein Reisender, der keinen Fahrausweis besitzt oder den Verpflichtungen nach Absatz 1 nicht nachkommt, kann von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises nach §12 EVO bleibt unberührt.

§6 Geltungsdauer

Es gelten

- (1) Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis für einfache Fahrt bis 100km (einschl.) an dem auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstag;
- (2) Fahrscheine zum gewöhnlichen Fahrpreis für Hin- und Rückfahrt auf Entfernung bis 100 km (einschl.) an den auf dem Fahrschein angegebenen Geltungstagen.

§7 Fahrtunterbrechung

Wenn der Tarif nichts anderes bestimmt, kann innerhalb der Geltungsdauer des Fahrscheines die Fahrt beliebig oft unterbrochen werden. Die Geltungsdauer wird dadurch nicht verlängert.

§8 Fahrpreise

- (1) Die Fahrpreise enthält der Tarif. Sie werden durch die VIAS zur Einsicht bereit gehalten.
- (2) Sind Fahrpreise unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

§9 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Der Reisende ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 - a) bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist oder sich nicht umgehend und aktiv beim Kontrollpersonal um einen Notfahrausweis bemüht hat (vgl. § 5, Abs. 1)
 - b) sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, ihn jedoch bei einer Prüfung der Fahrausweise nicht vorzeigen kann bzw. will oder
 - c) u. U. zu einer oder mehreren der in § 4 Abs. 2 genannten Personengruppen gehört.
- (2) Der erhöhte Fahrpreis nach Abs. 1 beträgt das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises für die vom Reisenden zurückgelegte Strecke, **mindestens aber 40,00€** Höhere Forderungen der VIAS (z.B. bei Schadenersatz i. S. d. §§ 3 u. 11 Abs. 2) bleiben hiervon unberührt. Der erhöhte Fahrpreis kann für die ganze vom Zug zurückgelegte Strecke berechnet werden, wenn der Reisende nicht glaubhaft macht, dass er eine kürzere Strecke durchfahren hat.
- (3) Ist durch den Tarif nichts anderes bestimmt, ermäßigt sich der erhöhte Fahrpreis auf 7,00 €, wenn der Reisende binnen einer Woche nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen Fahrausweises war.

§10 Rauchverbot

In den Triebwagen der VIAS ist das Rauchen untersagt. Reisende, die dagegen verstoßen, haben

- (1) bei sofortiger Zahlung 5,00 € oder
 - (2) bei nachträglicher Zahlung 20,00 € zu zahlen.
- Höhere Forderungen der VIAS (z.B. Reinigungskosten/Schadenersatz i. S. d. § 3) bleiben hiervon unberührt.

§11 Verhalten bei außerplanmäßigem Halt

- (1) Bei einem außerplanmäßigen Halt dürfen Reisende nur mit Zustimmung des Zugpersonals aussteigen. Sie müssen sich sofort von den Gleisen entfernen.
- (2) Wer missbräuchlich die Notbremse zieht, hat unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung Ersatz für den dadurch entstandenen Schaden zu leisten, mindestens jedoch 200,00 € zu zahlen.

§12 Mitnahme von Handgepäck, Hunden und anderen Tieren

- (1) Der Reisende darf leicht tragbare Sachen (Handgepäck) unentgeltlich mitnehmen. Dem Reisenden steht für sein Handgepäck nur der Raum über und unter dem Sitzplatz zur Verfügung. Der Reisende ist während der Fahrt für die sichere Verstauerung seines Handgepäcks verantwortlich, ebenso dafür, dass andere Reisende durch sein Handgepäck nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht.
- (2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze) und andere, für die übrigen Reisenden ungefährliche Kleintiere dürfen in Behältnissen (sog. Transportboxen) unentgeltlich mitgenommen werden. Für alle andere Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, die Blinde begleiten, ist der ermäßigte Fahrpreis (wie für Kinder von 6 bis 14 Jahren) zu zahlen. Alle Hunde (außerhalb von Transportboxen) sind anzuleinen, zudem besteht eine Maulkorbpflicht für Hunde, die andere Reisende gefährden können. Im Zweifel ist das Kontrollpersonal entscheidungsberechtigt.
- (3) Tiere, die für andere Reisende oder das Fahrpersonal eine Gefahr darstellen (z.B. aggressive Hunde ohne Maulkorb, Gifttiere), sind von der Beförderung ausgeschlossen.

§13 Mitnahme von Fahrrädern

- (1) Als Fahrräder gelten einsitzige Zweiräder. Fahrzeuge mit Motorisierung sowie Sonderkonstruktionen (z.B. Zweiräder mit langem Radstand, Tandems und Lastenräder) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck.
- (2) Fahrräder werden in den Zügen der VIAS im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität befördert. Für weitere Züge kann die Fahrradmitnahme durch entsprechenden Fahrplanvermerk und in besonderen Einzelfällen durch das Betriebspersonal ausgeschlossen werden.
- (3) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Rollstuhlfahrer sowie Reisende mit Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang vor Reisenden mit Fahrrädern.
- (4) Die Fahrräder dürfen nur in den dafür gekennzeichneten Mehrzweckräumen mitgenommen werden. Die Fahrradmitnahme in der 1. Klasse ist ausgeschlossen. Die Reisenden sind verpflichtet, ihr Fahrrad entsprechend den angebrachten Hinweisen unterzubringen. Das Fahrrad ist festzuhalten. Ferner haben sie dafür Sorge zu tragen, dass andere Reisende nicht behindert, beschmutzt oder verletzt werden.
- (5) Sind in den Fahrzeugen alle Fahrradabstellplätze besetzt, so müssen Reisende mit Fahrrädern zurückbleiben.
- (6) Gemeinsam Reisende mit mehreren Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

§14 Verspätung oder Ausfall von Zügen

- (1) Verspätung oder Ausfall eines Zuges begründen Anspruch auf Erstattung und Entschädigung der Reisenden grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Basis der Verordnung 1371/2007 (sog. Fahrgastrechte).
- (2) Darüber hinaus gehende Regelungen werden von der VIAS nur im Rahmen der Tarife RMV und VRM (sog. Kunden- oder Mobilitätsgarantien) angewendet. Die Reisenden haben sich hierfür an die Verbünde zu wenden.

§15 Fahrausweiserstattung

- (1) Für Einzelfahrkarten (auch Einzelzuschläge) und Gruppenkarten wird der Fahrpreis weder gegen Rückgabe der Fahrkarte noch unter sonstigen Umständen erstattet. Hat das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung oder Teilbenutzung zu vertreten, so kann der Fahrgast den Fahrpreis zurückverlangen. Der Reisende hat den Nachweis der Nicht- / Teilbenutzung zu erbringen und die Fahrkarte bei dem Verbund- / Verkehrsunternehmen, bei dem er sie gekauft hat vorzulegen.
- (2) Hat ein Reisender den Zeitfahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann er den Fahrpreis zurückverlangen. Der Reisende hat den Nachweis der Nichtbenutzung zu erbringen. Ab dem ersten Geltungstag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,- Euro erhoben. Darüber hinaus wird für jeden vollen Tag innerhalb der Gel-

tungsdauer, an dem die Zeitkarte genutzt werden konnte, der nachfolgende Betrag vom Kaufpreis abgezogen:

- bei Wochenkarten wird für jeden Tag 1/7 des Fahrkartenpreises, bei Monatskarten wird abgelaufene Woche der Preis der Wochenkarte und für jeden weiteren Nutzungstag 1/7 des Wochenkartenpreises und bei Jahreskarten wird je abgelaufenem Monat der Preis der Monatskarte und für jeden weiteren Tag ein Tagessatz auf Basis der Monatskarte gerechnet.
- (3) Der Fahrpreis für verlorene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet, Ausnahmen regelt ggf. der Tarif.

§16 Sonstige Bestimmungen

Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen wird Schadenersatz, mindestens jedoch eine Ordnungsgebühr geltend gemacht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen ganz oder in Teilen unwirksam sein, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht beeinträchtigt. Die Beförderungsbedingungen wurden vom Regierungspräsidium Darmstadt mit Bescheid vom 09.08.2010 genehmigt und treten am 12.12.2010 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2010.

Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
HRB 75515, Amtsgericht Frankfurt am Main.

Firmenschrift:
VIAS GmbH
Kurt-Schumacher-Str. 8
60311 Frankfurt am Main